

Ein britisches Dokument

Tatsachen über Englands Terror in Indien

„New Statesman and Nation“, eine der wichtigsten politischen Wochenschriften Englands, hat in einer jetzt vorliegenden Ausgabe eine Darstellung der durch den britischen Terror hervorgerufenen Zustände in Indien gegeben, die alle beschönigenden Äußerungen Churchills, des britischen Indienministers Amery und des englischen Vizekönigs Linlithgow als glatten Schwindel entlarvt. Die Feststellungen der englischen Zeitschrift lauten auf den Meldungen aus einem Bündel indischer Zeitungen vom September vergangenen Jahres, als sich der auf Befehl Churchills nach der Verhaftung der indischen Nationalistenführer entfachte Terror bereits vier Wochen ausgebreitet hatte. Berücksichtigt man, daß die von Linlithgow sofort nach dem 9. August angeordnete strenge Zensur an den indischen Zeitungen unmöglich machte ein auch nur annähernd umfassendes Bild der wirklichen Lage zu geben, so gewinnen die Ausführungen des Londoner Zeitschriften den Wert eines Dokuments. „New Statesman and Nation“ schreibt:

„Wir haben einen Stoß indischer Zeitungen von Anfang September vor uns. Spalte auf Spalte ist voll Meldungen von der Revolte und ihrer Niederschlagung, und zwar in korrekten trockenen Absätzen, denn nur das Material der halbamtlichen Agenturen darf gedruckt werden. Es geht aber daraus hervor, daß die Aktionen der Kongresspartei in dieser Phase nicht gewalttätig waren. Die Vergehen, die mit Latzlieben, Gefängnis, Geldbußen bestraft wurden, bestanden in erster Linie in Abhalten von Versammlungen und Umzügen, dem Veranstalten von Sprechchören und dem Hissen von Flaggen. Für das Schreiben von Propagandapostern in den Sälen werden drei Mädchen zu je zwei Monaten Gefängnis und 100 Rupien Geldstrafe verurteilt. Manche Urteile scheinen für Vergehen solcher Art waren noch härter. In Anbetracht der Armut der Indier bedeuteten die Geldstrafen für diese oft den Ruin.

Die Kriegsprofite der Dollarkönige

Wie gut Roosevelt für seine plutokratischen Hintermänner sorgt, und in welchem Maße die amerikanischen Dollarkönige am Krieg zu verdienen verstehen, geht aus der New Yorker Zeitung „P.M.“ hervor. Laut Angaben des amerikanischen Preisüberwachungsamtes haben die hundert wichtigsten Vertragspartner der USA-Regierung im Jahre 1941 zweimal soviel Profite an ihren investierten Kapitalien gehabt wie 1939, obwohl in dieser Zeit die Profiteure Steuern abgaben. Die Profite in diesem Jahr sind zum Teil auf 42 1/2 v. H. gestiegen, und nur 13 v. H. von diesen hundert Gesellschaften richten über Gewinne, die geringer als 10 v. H. sind. Die Vorsteuerüberschüsse der 16 Luftfahrtgesellschaften, jener Firmen, die zur Zeit die große Inflationen durch eine amerikanische Lufterschaft über die Welt finanzieren und als Hintermänner der Kongreßabgeordneten Frau Luce angesprochen werden, betragen 1941/42 bis 135 v. H. des investierten Kapitals.

Das Spiel um Tschiangkai-schek

Die amerikanische Meldung vom Flug Tschiangkai-scheks nach Washington hat sich als falsch erwiesen. Der chinesische Generalsstab hat keine Einladung nach Casablanca erhalten, ist von dem USA-General Arnold, dem Oberbefehlshaber der USA-Luftstreitkräfte, von General Sommerwell, dem Chef des USA-Heeresnachrichtensamtes als dem Vertreter des USA-Generalschefs Marschall, und von dem britischen Feldmarschall Sir John Dill über die in Casablanca getroffenen Vereinbarungen informiert worden. Arnold und Dill haben sich von Tschungking aus zu Besprechungen in das Hauptquartier des britischen Oberbefehlshabers in Indien, des Marschalls Wavell, begeben, das sie bereits wieder verlassen haben.

Italiens Außenhandel 1942/43

Der Preis der in Lire berechneten Waren und ihrem tatsächlichen Preis in griechischer Währung entspricht. Auf gleicher Höhe wie 1941 hielt sich Italiens Wirtschaftsaustausch mit Bulgarien (die im Mai abgeschlossenen Abkommen haben sich noch nicht ausgewirkt), Kroatien, Portugal, Dänemark, Spanien und Ungarn. Ungarn steht, was die italienische Einfuhr anlangt, hinter Deutschland an zweiter Stelle. Der Leiter der Wirtschaftsabteilung im italienischen Außenministerium, Senator Ciannini, sieht in einem Artikel im „Corriere della Sera“ für 1943 eine Festigung der im Jahre 1942 erzielten Außenhandelsresultate voraus unter der Bedingung, daß es gelingt, die italienische Exportindustrie im bisherigen Umfang in Gang zu halten und daß die italienischen Transportmittel im höchstmöglichen Ausmaß ausgenutzt werden. Im Vordergrund stehen auch im neuen Jahr die deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen, die durch den am 16. Dezember 1942 in Berlin abgeschlossenen Vertrag geregelt worden sind. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieses Abkommens ist die Festsetzung der Preise für deutsche und italienische Erzeugnisse bis Ende 1943. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere Länder wird wegen der heilsamen Wirkung, die man sich davon auf die innere Preisentwicklung verspricht, ins Auge gefaßt. Zwischen italienischen und deutschen Industrien ist außerdem eine Vereinbarung zustande gekommen, die sich auf eine Steigerung des Abbaus der süditalienischen Schwefellager mit Hilfe eines neuen Verfahrens bezieht.

Renntversicherung und Pflichtjahr

In Ergänzung der bisher geltenden Vorschriften bestimme der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 1. Dezember 1942 (Ia RABl. Nr. 35/36 S. 61), daß Pflichtjahrmädchen, die unmittelbar vor der Ableistung des Pflichtjahres angetreten sind, und Beiträge zur Reichsrentenversicherung für Angestellte in Berlin entrichtet haben, während ihrer Pflichtjahrlaufzeit in der Angestelltenversicherung verbleiben können, auch wenn die zu verrichtende Dienstleistung nicht der Angestelltenversicherung, sondern der Invalidenversicherung unterliegt. Soweit für zurückliegende Zeiten Beiträge an die Invalidenversicherung abgeführt wurden, kann es dabei sein Bewenden haben. Auf Antrag der Versicherten werden jedoch die zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge an die Reichsrentenversicherung für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhstr. 2, überwiesen, die sie in der entsprechenden oder nächsthöheren Beitragsklasse gutzuschreiben verpflichtet ist. Ra.

Letland brandmarkt niederträchtige Lügen Moskaus

Riga, 16. Februar. Der Generaldirektor des Innern, General Dankers, äußerte sich in einem mit „Die lettische Antwort auf die Lüge Moskaus“ überschriebenen Leitartikel zu der Behauptung der „Prawda“. Er schreibt in der „Teyija“: „Kein Lette hat die Vernichtung des lettischen Staates durch dessen Angliederung an die Sowjetunion gewollt. Das haben auch die Bolschewisten nie gewünscht, sie verstanden es aber, zunächst ihre wahren Ziele vorsichtig zu maskieren. Doch dann kamen die „freiwilligen“ Wahlen, zu denen alle Bürger „freiwillig“ zu den Wahlbezirken gejagt wurden. Infolgedessen wurde in den Wahlurnen ein unglaublich hohe Zahl von Wahlzetteln, auf denen voll ererbitterten Hasses gegen Juden und Bolschewisten gerichtete Aufschriften standen, gefunden. Aber auch diese Zettel wurden von den Bolschewisten als gültig erklärt. Trotz alledem erfolgte es sich in den Abendstunden des letzten Wahltages heraus, daß die „erforderliche Stimmenzahl“ nicht abgehoben worden war. Daher wurde das letzte Mittel angewendet: Kurz vor Mitternacht erschienen prahlerische

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Beveridge-Plan wird auf die lange Bank geschoben

dr. th. b. Stockholm, 16. Februar. Die mit Spannung erwartete „grundritzliche“ Unterhausausrede über den Beveridge-Plan nahm am Dienstagabend im Unterhaus ihren Anfang. Wie sich sehr bald herausstellte, lehnt die Regierung Churchills diesen Plan in seinem Kerngehalt ab und ist lediglich bereit, einzelne Vorschläge aus ihm aufzugreifen und „je nachdem es die finanziellen Verhältnisse gestatten“, in die Tat umzusetzen. Die große Sozialreform wird also wieder einmal auf die lange Bank geschoben und den ärmlichen Kapitalisten weiterhin ihre hohen Einkommen aus den Versicherungsbeiträgen garantiert. Ausdrücklich stellte nämlich der Sprecher der Regierung, Lordpräsident Sir John Anderson, fest, daß die Regierung nicht die Absicht habe, die bisherigen privaten Versicherungsgesellschaften in einer einzigen staatlichen Versiche-

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die große Brandung

Ein Roman von Niederrhein Von Annermarie Fromme-Blecher. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des VEB Deutscher Verlag für die Deutsche Demokration.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die große Brandung

den sie blutwütend in diesen Tagen Maßstab anlegten. Christian Dyck atmete schwer. Die Unruhe, die er einmal herbeisehnte, weil die Ruhe die Stadt in die Todesstarre bannte, hatte sich frauenthaft verwandelt in das Chaos. Über die Stadt lag ihr Untergang, als die Bürger am Markt, das Sinnbild ihres Stolzes, zu wanken begannen. „Die Hegerer bedeuten die Stadt!“ Der alte Mann sprach erst nach Minuten den Worten des Mädchens Antwort, da er der alten Annette Heger gedachte, die er am vergangenen Tag über den Strom gefahren hatte. Schwelgen war sie gewesen, wortlos. Nur als sie ihm zum Abschied die Hand reichte, sprach sie, wenn auch an ihm vorbei: „Eine Brücke muß über den Strom fahren, eine Brücke sich über ihn spannen.“ Und der Fähmann wollte, daß sie den Strom meinte, der ihr sinnbildhaft hinter den Wassern stand, die das Band durchzogen mit ihrem gleichbleibenden Fluß. Ihn heraufwühlenden Wellen, die aber die Höhe und Breite des Flußbettes noch weiteten, um dem Strom das Gesicht des Lebens zu bewahren. Immer aber blieben Fluß und Wellen gemeinsam der Stadt.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die große Brandung

den sie blutwütend in diesen Tagen Maßstab anlegten. Christian Dyck atmete schwer. Die Unruhe, die er einmal herbeisehnte, weil die Ruhe die Stadt in die Todesstarre bannte, hatte sich frauenthaft verwandelt in das Chaos. Über die Stadt lag ihr Untergang, als die Bürger am Markt, das Sinnbild ihres Stolzes, zu wanken begannen. „Die Hegerer bedeuten die Stadt!“ Der alte Mann sprach erst nach Minuten den Worten des Mädchens Antwort, da er der alten Annette Heger gedachte, die er am vergangenen Tag über den Strom gefahren hatte. Schwelgen war sie gewesen, wortlos. Nur als sie ihm zum Abschied die Hand reichte, sprach sie, wenn auch an ihm vorbei: „Eine Brücke muß über den Strom fahren, eine Brücke sich über ihn spannen.“ Und der Fähmann wollte, daß sie den Strom meinte, der ihr sinnbildhaft hinter den Wassern stand, die das Band durchzogen mit ihrem gleichbleibenden Fluß. Ihn heraufwühlenden Wellen, die aber die Höhe und Breite des Flußbettes noch weiteten, um dem Strom das Gesicht des Lebens zu bewahren. Immer aber blieben Fluß und Wellen gemeinsam der Stadt.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst erspart hat, zurückerstattet wird. Zwischen geschiedenen Ehegatten ist die Unterhaltsfrage häufig durch Vergleich oder Urteil festgelegt. Wenn die geschiedene Ehefrau nunmehr erwerbstätig ist und verdient, so kann trotzdem der Ehemann im allgemeinen nicht ohne weiteres eine Abänderung der von ihm zu zahlenden Unterhaltsbeiträge verlangen. Nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt eine Änderung in der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten noch nicht ohne weiteres eine Abänderung des Vergleichs oder des Urteils.

Die verdienende Ehefrau

den. Wenn der Erwerb nicht ausreicht, um sie angemessen zu unterhalten, muß der Mann etwas zuzahlen. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden ist, wirkt sich der Erwerb auf die Unterhaltsregelung aus. Der Mann hat auch nach der Ehescheidung, ebenso wie während der Ehe, in erster Linie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die Frau muß jedoch aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten leisten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände der Frau in die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und Vermögensgegenstände einfließen, fällt der Erwerb der Frau in die Gesamtheit. Daraus ist der eheliche Aufwand zu bestreiten. Bei der Ehescheidung steht das Gesamtvermögen beider Gatten zu gleichen Teilen zu. Die Frau kann aber, wenn der Mann allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, verlangen, daß ihr das, was sie aus ihrem Arbeitsverdienst ers

